

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2495, 2496) hat für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XII) im sog. Arbeitgebermodell bewirken, die Sicherung eines Assistenzpflegebedarfs bei stationärer Krankenhausbehandlung verankert. Die Praxis hierzu im Anschluss an das Inkrafttreten der Gesetzes hat gezeigt, dass auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen für den betroffenen Personenkreis ein Bedarf an Assistenzpflege besteht.

B. Lösung

Ausweitung des Assistenzpflegeanspruchs für den leistungsberechtigten Personenkreis auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Zur Sicherung des Assistenzbedarfs bei stationärer Vorsorge- oder Rehabilitationsbehandlung von pflegebedürftigen Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sicherstellen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mitaufnahme von Pflegekräften in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf, den sie durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen;
- Weiterzahlung des Pflegegeldes der sozialen Pflegeversicherung für die gesamte Dauer von stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalten;
- Weiterleistung der Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe auch für die Dauer des stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthaltes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

- a) Bund, Länder und Gemeinden

Mehrausgaben der Länder und Kommunen als Träger der Sozialhilfe entstehen durch die Weiterleistung der Hilfe zur Pflege auch während der Dauer der stationären Aufnahme und Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen. Nach Angaben der Sozialhilfestatistik haben 685 Personen im Jahr 2009 Leistungen der Hilfe zur Pflege zur Finanzierung der von ihnen beschäftigten besonderen Pflegekräfte erhalten. Aussagen zu dem Umfang der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind jedoch aufgrund der zahlreichen unbekannteten Faktoren (Fallkosten sowie Verweildauer dieses Personenkreises in den stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) nicht quantifizierbar.

b) Gesetzliche Krankenversicherung

Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Mitaufnahme von Pflegekräften für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sind aufgrund der unbekannteten Zahl und der nicht bekannten Verweildauer dieses Personenkreises nicht quantifizierbar.

c) Soziale Pflegeversicherung

Durch die Regelung zum Pflegebedarf für Pflegebedürftige mit von ihnen selbst beschäftigten besonderen Pflegekräften entstehen der sozialen Pflegeversicherung geringfügige Mehrausgaben in nicht quantifizierbarem Umfang in Folge einer unbegrenzten Weiterzahlung des Pflegegeldes bei Aufhalten in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

E. Sonstige Kosten

Die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrausgaben führen für die Unternehmen als Arbeitgeber zu keinen Mehrbelastungen. Wegen des im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt überaus geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen ergeben sich keine quantifizierbaren Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau.

F. Bürokratiekosten

Aus diesem Gesetz entstehen keine weiteren Informationspflichten.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I. S. 2477, 2482), das zuletzt durch [...] (BGBl. I. S. [...]) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „in einem Krankenhaus nach § 108“ die Wörter „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 34 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I. S. 1014, 1015), das zuletzt durch [...] (BGBl. I. S. [...]) geändert worden ist, werden die Wörter „einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ durch die Wörter „einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 63 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe- (Artikel 1 de Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I. S. 3022, 3023), das zuletzt durch [...] (BGBl. I.

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]
[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

S. [...] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches“ die Wörter „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches “ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2495, 2496) hat für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XII) im sog. Arbeitgebermodell bewirken, die Sicherung eines Assistenzpflegebedarfs bei stationärer Krankenhausbehandlung verankert. Die Assistenz von pflegebedürftigen Personen umfasst die speziell wegen einer Behinderung notwendige und auf diese abgestellte besondere pflegerische und persönliche Betreuung/Hilfe/Assistenz. Die Praxis hat gezeigt, dass die besondere pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, auch während eines Aufenthalts in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nicht ausreichend sichergestellt ist. Dies ist auch das Ergebnis des Expertengesprächs des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages mit der Bundesärztekammer, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Heilbädderverband in der 34. Sitzung am 23. März 2011 (Ausschussprotokoll 17/34). Eine Ausweitung der Assistenzpflege auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen - über die Reichweite des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 hinaus - ist daher geboten.

Der Gesetzentwurf soll die Erweiterung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sicherstellen. Dabei sind die Änderungen nach Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 SGB V), Artikel 2 (§ 34 SGB IX) und Artikel 3 (§ 63 SGB XII) in einem Gesamtzusammenhang als ein „Maßnahmepaket“ zu sehen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich im Hinblick auf die in Artikel 1 und 2 enthaltenen Änderungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes - GG - (Sozialversicherung) sowie im Hinblick auf die in Artikel 3 enthaltene Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Regelung in Artikel 3 soll geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Träger der Sozialhilfe für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf hat keinen Bezug zum Recht der europäischen Union.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Mitaufnahme von Pflegekräften für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sind aufgrund der unbekanntem Zahl und der nicht bekannten Verweildauer dieses Personenkreises nicht quantifizierbar.

2. Soziale Pflegeversicherung

Statistische Angaben über die Zahl der Aufenthalte von Pflegebedürftigen in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gibt es nicht. Deshalb ist nur eine grobe Abschätzung der Größenordnung der Mehrausgaben der Pflegeversicherung möglich.

Nach Angaben der Sozialhilfestatistik haben 685 Personen im Jahr 2009 Leistungen der Hilfe zur Pflege zur Finanzierung der von ihnen beschäftigten besonderen Pflegekräfte erhalten. Für die unbegrenzte Weiterzahlung des Pflegegeldes ergäben sich auf dieser Basis Ausgaben von rd. 70.000 € jährlich bezogen auf die Annahmen zum Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 2009, BT - Drs. 16/13417). Bei der nunmehr vorgesehenen Erweiterung des Anspruchs auf alle Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches (SGB V) ist aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Fallzahl nicht mit nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen.

3. Öffentliche Haushalte

Die Weiterleistung der Hilfe zur Pflege auch während der Dauer der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsbehandlung bewirken Mehrausgaben für die Länder und Kommunen als Träger der Sozialhilfe. Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind hingegen aufgrund der zahlreichen unbekanntem Faktoren (Fallkosten sowie Verweildauer dieses Personenkreises in den stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) nicht quantifizierbar. Darüber hinaus entstehen für Bund, Länder und Gemeinden durch dieses Gesetz keine finanziellen Belastungen.

V. Sonstige Kosten

Die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung führen für die Unternehmen als Arbeitgeber zu keinen Mehrbelastungen. Gesetzlich Krankenversicherte und Pflegeversicherte sind durch Mehrausgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Wegen des im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt überaus geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen ergeben sich keine quantifizierbaren Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Bürokratiekosten

Der Gesetzesentwurf begründet keine neuen Informationspflichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Pflegebedürftige Menschen, die von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach dem Zwölften Buch beschäftigen, haben für die Dauer von stationären Krankenhausaufenthalten Anspruch auf Mitaufnahme der Assistenzkraft in das Krankenhaus. Mit der Änderung wird dieser Leistungsanspruch auf Aufenthalte in stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erstreckt, da auch in diesen Einrichtungen ein gleichgelagerter Assistenzpflegebedarf besteht.

In Verbindung mit den Änderungen in § 34 Absatz 2 des Elften Buches und in § 63 des Zwölften Buches wird damit sichergestellt, dass pflegebedürftige Menschen ihre nach dem „Arbeitgebermodell“ beschäftigten Assistenzkräfte auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mitnehmen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Pflegebedürftige Menschen, die von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach dem Zwölften Buch beschäftigen, haben für die gesamte Dauer von stationären Krankenhausaufenthalten zur Akutbehandlung, von häuslicher Krankenpflege und von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegegeldes. Dieser Leistungsanspruch wird auf die gesamte Dauer der Aufenthalte in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erstreckt, da nur so bewirkt werden kann, dass dieser Berechtigtenkreis auch dort die notwendigen Assistenzleistungen erhält.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuch)

Bei pflegebedürftigen Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, besteht - wie bei stationären Krankenhausaufenthalten - auch bei der stationären Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 SGB V ein Pflegebedarf durch die von ihnen beschäftigten besonderen Pflegekräfte. Durch die Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass der betroffene pflegebedürftige Personenkreis auch während des Aufenthaltes in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen Leistungen zur Hilfe zur Pflege durch den Träger der Sozialhilfe erhalten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.